

Tax News+

Steuerrechtveränderungen
2014



Inhalt

Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeitrag und Sozialbeitragssteuer.....	3
Körperschaftsteuer	5
Rechnungswesen	5
Kreditinstitutsbeitrag	6
Einkommensteuer der Energieversorgungsunternehmen	6
Örtliche Steuern	6
Gebühren	6
Finanzielle Transaktionskosten	7
Regulierte Immobilien-Investmentgesellschaft	7
Warensteuer für Gesundheitswesen	7
Zulassungssteuer	7
Mehrwertsteuer	8
Änderungen der Zollbestimmungen	9
Änderungen der maßgeblichsten Verbrauchsteuerbestimmungen	9
Änderungen in Bezug auf die Regulierung von Produktabgabe für Umweltschutz.....	10
Änderungen hinsichtlich der Ordnung der Steuerzahlung.....	10
Kontakt.....	11

Steuerrechtveränderungen 2014

Der Zweck unserer Nachrichten ist unsere Kunden über die von der Regierung vorgeschlagene Neuregelungen hinsichtlich Steuergesetze zu informieren. Die Regierung hat ihren Antrag zum Parlament am 18. Oktober angebracht.

Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeitrag und Sozialbeitragssteuer

Familie Steuergutschrift, Familie Beitragskredit

Auf der Grundlage des Gesetzwurfs wird die Familie Sozialversicherungsbeitragskredit ab dem 1. Januar 2014 eingeführt, die den Personen förderlich ist, die in ihre persönliche Einkommensteuer den vollen Betrag der Familie Steuergutschrift nicht gelten kann.

Der Beitragskredit verringert den Betrag der individuellen Gesundheits- und Rentenbeiträge (die persönliche Sozialversicherungsbeiträge). Die Vergünstigung können sowohl der Versicherte als auch die individuelle Ehe- oder Lebenspartner durchsetzen. Der Antrag des Familie Sozialversicherungsbeitragskredits führt zu einer erhöhten Verwaltung.

Es ist wichtig Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Verwendung des Familie Beitragskredits keinen Einfluss auf die individuellen Förderkriterien für Sozialleistungen hat.

Gutscheine

Der Gesetzwurf bezeichnet weitere Bedingung für Gutscheine, die sich als Sachleistungen qualifizieren. Ein Gutschein könnte sich als Sachleistung qualifizieren – zusätzlich zu den bisherigen Konditionen –, wenn er nicht zurückgekauft werden kann.

Loyalität und andere Aktionen

Auf den Grundlagen des Gesetzwurfs können – neben ungarischen Unternehmen, die als Auszähler funktionieren – auch die ausländischen Unternehmen die folgenden Leistungen steuerfrei bieten:

- Ermäßigung im Rahmen der öffentlichen Angebote,
- Ermäßigung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Waren oder Dienstleistungen,
- Produktmuster, die öffentlich verfügbar sind.

Anerkennte Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Basierend auf dem Gesetzwurf wird die Meldepflicht der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu den ungarischen Behörden annulliert. Die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung bleiben unverändert. Somit kann die Zahl der im Programm teilnehmenden führenden Offiziere nur höchstens 25 Prozent der teilnehmende Mitarbeiter betragen. Die im Programm teilnehmenden führenden Offiziere können sich höchstens 50 Prozent des gesamten Nennwerts der im Programm verfügbaren Aktien erwerben. Die Gesetzgebung stellt weitere Bedingungen bezüglich der Programmteilnahme auf. Die Berechtigung zur Teilnahme im Beteiligungsprogramm, der den Kreis der Berechtigten bestimmt und akzeptiert ist, kann nicht auf die individuelle Leistung des Mitarbeiters oder des führenden Offiziere ankommen.

Zinsabschlag, steuerfreie Leistung

Das Bereich der Zinsabschläge, die nicht als Einkommen beachtet werden sollen, breitet sich. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen soll der Betrag des nicht berechneten Zinses nicht als Einkommen beachtet werden, wenn ein Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zinslosen Kredit oder zinsloses Darlehen nicht Verbundenen Dritten einräumt. Die Nichtbeachtung dieses Zinses ist möglich nur, wenn der eingeräumte Kredit oder das eingeräumte Darlehen bezweckt, der Liquidität des Schuldners wiederherzustellen oder zu erhalten.

Im Weiteren auch die Entlassung von Forderungen der Finanzinstitutsdarlehen, wenn die Entlassung zwischen unabhängigen Parteien nach der inneren Regelung der Finanzinstitut passiert und in gleichen Situation die Kunden der Finanzinstitut die gleiche Behandlungsweise bekommen.

Langfristige Investitionskonto

Investitionskonto die Laufzeit wird nicht gebrochen, wenn die neue Aktie oder das Geldmittel für die Aktie in 15 Tagen auf dem langfristigen Investitionskonto eingelegt wird. Also keine Einkommensteuer-Verbindlichkeit wird entstehen. Früher auf der Seite der Privatperson eine Aussage war nötig, dass er die verwechselte Aktie oder das Geldmittel für die auf dem langfristigen Investitionskonto einlegen will.

Versicherungen

Der Gesetzwurf enthält Modifizierungen über die Definition der Risikoversicherung, über den steuerfreien Beitrag für die Risikoversicherung und über die ewigen Lebensversicherungen. Neben den weiteren rechtsanwendungshelfenden Präzisierungen über die Versicherungen die Ergänzung des Gesundheitswesensgebühren-Gesetzes garantiert 6 % Befreiung von Gesundheitswesensgebühr in besonderen Fällen (zum Beispiel wenn das Mittelbasis/Beitrag-Reserve enthält Aktien in 80%).

Arbeitsverträge der Studenten

Gemäß der geplanten Neuregelung würde keine Versicherung die Studenten betreffen, die auf der Grundlage eines studentischen Arbeitsvertrags als Teil ihres Hochschulstudiums oder als Teil ihres Praktikums angestellt sind. Folglich keine Zahlungspflicht wird entstehen als eigene Beitragszahlung oder Sozialversicherungsbeitrag hinsichtlich des Einkommens der Studierenden.

Gesundheitswesensbeitrag

Nach dem Gesetzwurf das ungarische Steueramt wird die Verpflichtung des Gesundheitswesensbeitrags ab dem 1. Januar 2014 aufheben, insofern es offiziell über die Beendigung der Verpflichtung informiert ist. Die Verpflichtung des Gesundheitswesensbeitrags wird im Jahr 2014 6,810 Forint pro Monat (227 Forint pro Tag) sein.

Die Umrechnung des Einkommens

Der Zweck des Gesetzwurfs ist, die Umrechnung der Deviseneinkünfte zu vereinfachen. Gemäß dem Gesetzwurf sollten die folgenden Wechselkurse benutzt werden:

Häufigkeit der Ermittlung der Einkommensteuer	Geltende Tagesangabe des Wechselkurses
Monatlich	am 15. des Monats, in dem das Einkommen verdient ist
Vierteljährlich	am 15. des letzten Monats des Vierteljahres, in dem das Einkommen verdient ist
Jährlich	am 15. Dezember in dem aktuellen Steuerjahr

Für die Umrechnung von Deviseneinkommen eines Unternehmens oder eines auf Beitragszahlung verpflichteten Privatperson muss der gültige Kurs am 15. des vorigen Monats benutzt werden.

Verwaltungsaufwand der Arbeitgeber

Falls eine ausländische Gesellschaft (z.B. die Muttergesellschaft eines ungarisches Unternehmens) Erwerbseinkommen (z.B. Wertpapierleistungen) den Mitarbeitern des ungarischen Unternehmens leistet, wird der ungarische Arbeitgeber verpflichtet, als Auszahler des Einkommens zu achten – sofern die notwendigen Informationen über der Leistung hinsichtlich der Berechnung des Steuerns verfügbar sind. (Derzeit ist es nur eine Möglichkeit für ungarische Gesellschaften.)

Sozialversicherungsstatus der Drittstaatsangehörigen Personen

Gemäß dem Gesetzwurf wird die ungarische Arbeitsaktivität der drittstaatlichen Personen weiterhin vom individuellen Beitrag und von Sozialabgaben befreit, falls ihre Aktivität in Ungarn nicht mehr als 2 Jahren dauert. Falls die Arbeitsaktivität der drittstaatlichen Personen in Ungarn mehr als 2 Jahren dauert, kann die Befreiung vom persönlichen

Sozialversicherungsbeitrag weiterhin versichert sein, insofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

- Die Erweiterung der ungarischen Aktivität ist ein Ergebnis eines bei Anfang der Zuweisung unvorhergesehenen Umstands.
- Dieser Umstand kommt mindestens nach einem Jahr nach dem Anfang der ungarischen Arbeitsaktivität vor.
- Der Arbeitnehmer benachrichtigt das ungarische Steueramt von der Erweiterung seiner Aktivität in Ungarn innerhalb von acht Tagen nach der Erweiterung.

Der Gesetzwurf enthält keine Befreiung hinsichtlich der Steuerpflicht im Zusammenhang mit Sozialbeitragssteuer. Falls die ungarische Arbeitsaktivität einer drittstaatlichen Person mehr als zwei Jahre dauert, sollte Sozialbeitragssteuer ab dem ersten Tag der ungarischen Aktivität (d.h. mit rückwirkendem Kraft) bezahlt werden.

Weitere Entlastung ist bei der ungarischen Zuweisungen, auch die vor dem 1. Januar 2013 werden angefangen, dass die zweijährige Befreiung Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 berechnet werden soll, deshalb müsste Sozialversicherungsbeiträge (Teile der Arbeitnehmer) erst ab dem 1. Juni 2015 auftreten. Erstens ab diesem Zeitpunkt ist der individuelle Beitrag und Sozialbeitragssteuer zu bezahlen.

Körperschaftsteuer

Forschung und Entwicklung der verbundenen Unternehmen

Nach dem Vorschlag die Summe der direkten Kosten im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung Tätigkeit der verbundenen Partei kann Steuerbemessungsgrundlage mindern, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Minderungsbetrag ist anwendbar mit zwei Kriterien: der Steuerzahler muss über die Erklärung der verbundenen Partei verfügen (die Erklärung ist über die Summe der direkten Kosten und über die Größe der abziehbaren Betragen). Im Weiteren diese Kosten müssen sich bestätigt an die Erlös generierenden Tätigkeiten des Steuerzahlers und der verbundenen Partei knüpfen. Für die Verwirklichung der im Vertrag Geschriebenen der Steuerzahler und seine verbundene Gesellschaft

sind gemeinsam verantwortlich; und beide Parteien sind verpflichtet für die Datenleistung in der Körperschaftssteuererklärung.

Bedingungen der angekündigten Beteiligung erleichtern

Die Bedingungen der angekündigten Beteiligung ändern sich in folgender Maße: das Minimummaß mit 30% reduziert sich für 10% und die Anmeldefrist verlängert sich von 60 zu 75 Tagen in der Falle von Beteiligungserwerb.

Unwesentliche Fehler bei Selbstrevision

Nach dem Vorschlag modifiziert sich die Behandlung der unwesentliche Fehler nach dem Körperschaftssteuergesetz, Die Selbstrevisionspflicht erlischt sich im Zusammenhang mit diesem Fehlern, den man in der Steuerbemessungsgrundlage des Berichtsjahres beachten kann, wenn der Fehler aufgedeckt wurde.

Dienstleistungen der Restaurants – im Interesse der unternehmerischen Tätigkeiten auftretende Kosten

Der Vorschlag behauptet die vom Geschäftszweck in Anspruch genommene Dienstleistung der Restaurants für im Interesse der unternehmerischen Tätigkeiten auftretende Kosten, wenn dieses nach dem Einkommensteuergesetz bestimmte Repräsentationsziel bedient hat. Die Quittung und die Bezahlung mit Bankkarte oder Kreditkarte sind die Voraussetzungen.

Rechnungswesen

Buchführung in US Dollar

Nach dem Vorschlag die Buchführung und die Erstellung des Finanzberichts sind bedingungslos in US Dollar möglich, wie in Euro.

Dividendenauszahlung in Naturalien

Der Vorschlag erklärt die bevor unbestimmten Regeln über die Verrechnung durch Dividendenauszahlung in Naturalien. Das übergegebene Vermögen wird nach den Regeln der Verwertung in den Büchern verrechnet.

Anwendung des EZB Devisenkurses

Vorher bei der Verwertung der Beträgen in Devisen war der Devisenkurs eines bestimmten Kreditinstitutes oder die Kurs der Ungarischen Zentralbank anwendbar, der Vorschlag ermöglicht auch die Anwendung des Devisenkurses der Europäischen Zentralbank – wie bei der Mehrwertsteuerregelung.

Kreditinstitutsbeitrag

Der Vorschlag bindet Kreditinstitute für eine einmalige Einzahlung. 19% des Betrags der Reduzierung der allgemeinen Risikorückstellung, die für die Kreditinstitute vom Gesetz über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen vorgeschrieben ist, ist einzuzahlen. Der Erklärungs- und Einzahlungsfrist ist der 10. März 2014.

Einkommensteuer der Energieversorgungsunternehmen

Im Sinne des Vorschlags – ähnlich zu anderen Steuertypen – werden Steuerzahler für Steuervorauszahlung verpflichtet. Der Betrag der Steuervorauszahlung wird die Summe der bezahlten Steuer des vorigen Finanzjahres. Wenn diese Summe über 5 Millionen HUF ist, ist die Vorauszahlung in gleichen monatlichen Teilzahlungen oder in 3-Monaten-Periode in gleichen Teilzahlungen zu bezahlen. Im Weiteren wenn im vorigen Finanzjahr das Einkommen des Steuerzahlers über 50 Millionen HUF war, 90% der erwarteten Steuerpflicht ist bis dem 20-ten dem letzten Monat des Steuerjahres zu bezahlen.

Örtliche Steuern

Der Vorschlag modifiziert wieder und konkretisiert das Definitionssystem über Grundstück und Gebäude, und auch die Regelungen über dem Zeitpunkt der Entstehung und der Beendung der verbundenen Steuerzahlungspflicht. Darüber die folgenden wichtigeren Modifizierungen treten in Kraft nach dem Vorschlag mit 1. Januar 2014.

Gewerbsteuer

Nach der gültigen Verordnungen kann eine Unternehmen, die dem als Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen („PgbU“) unterliegt,

die vereinfachte Bestimmung der auf Posten basierten Steuerbemessungsgrundlage nur auf die Periode wählen, wenn sie gleichzeitig PgbU-Subjekt ist. Also die Unternehmen kann nur dann aus den Regeln der vereinfachten Bestimmung der auf Posten basierten Steuerbemessungsgrundlage „austreten“, wenn sie nicht mehr PgbU-Subjekt ist. Als Ergebnis der Modifizierung kann der PgbU-Subjekt die erwähnte vereinfachte Bestimmung für das Steuerjahr wählen, aber wenn die Unternehmen diese Bestimmung aus irgendwelchem Grund nicht logisch beurteilt, kann sie die allgemeine Regelung wählen, ohne ihre PgbU-Subjektivität zu verlieren.

Gebühren

Das jetzt gültige Gesetz wird modifiziert in mehreren Punkten ab 1. Januar 2014. Die wichtigsten Modifizierungen gehören zum Verschärfung der Gebührenbefreiungen und zu den Regeln über Gesellschaften mit inländischen Immobilienvermögen.

Verbreitung der Gebührenfreiheit für Einzelpersonen

Nach dem Vorschlag werden die Verschenkung und Vermögensübertragung zwischen Ehepartnern und Vermögenserwerb durch die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft gebührenfrei. Im Weiteren wird die Beschränkung nach dem Jahresalt im Zusammenhang mit der der zuschlagsfreien Tilgung der Gebühr des ersten Wohnungseigentum-Erwerbes beseitigt. Jetzt bestimmt die Beschränkung 35 Jahresalt als Grenze, worüber der Zuschlagsfreiheit nicht mehr verwendet werden kann.

Modifizierungen des Bedingungssystems der Gebührenfreiheit und derer sachlichen Zuständigkeit

Der Vorschlag verschärft die Bedingungen, unter denen der unentgeltlich übergetragenen Erwerb der beweglichen Vermögensgegenstände und der Erlasses der Forderung zwischen Wirtschaftsgesellschaften gebührenfrei sein könnten. Daneben würde sich das System von Voraussetzungen über die Befreiung von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung sich in den folgenden Bereichen verschärfen:

1. begünstigte Transformationen,
2. begünstigte Beteiligungstausche,
3. begünstigte Vermögensübertragungen,
4. Übertragungen von inländischen Immobilien und
5. Übertragung von Beteiligung in über Immobilien verfügenden Gesellschaften,

falls die vorgenannten Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen ausgeführt sind.

Nach dem Vorschlag würden die vorgenannten Transaktionen nur abgabenfrei, falls:

- der Vermögenserwerber nicht in einem solchen Staat mit Sitz oder steuerlicher Angehörigkeit gehabt hat, wo der effektive Körperschaftssteuersatz oder – im Fall von keinem oder negativem Bilanzergebnis oder Steuerbemessungsgrundlage – der nominale Körperschaftssteuersatz unter 10% ist, oder
- das Einkommen vom Verkauf von der Beteiligung nicht mit einem 10 prozentigen Körperschaftsteuer oder mit einer äquivalenten Steuer belastet ist.

Die Erfüllung der Bedingungen für die Abgabenfreien soll von dem Vermögenserwerber in einer Angabe attestiert werden.

Nach dem Vorschlag würde jedoch befreit von der Schenkungsgebühr die erlassene Schuld im Zusammenhang mit Dividenden und mit der Anordnung und Liquidationsverfahren, wenn der Anwärter der Schulden nicht ein Mitglied der Entität unter Anordnung oder Liquidationsverfahren ist.

Für einheitliche Rechtsanwendung erklärt der Vorschlag, dass im Rahmen von geschlossenem finanziellen Leasingvertrag erworbene Liegenschaft oder Kraftfahrzeug Objekt der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung ist, wegen dem Eigentumsübergang vom Leasingvertrag.

Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen

Der Vorschlag verändert die Definition von Gesellschaften mit inländischen Immobilienvermögen („Immobilien-Gesellschaften“). Nur solche Gesellschaften gelten in der Zukunft für Immobilien-Gesellschaften, die den folgenden Voraussetzungen erfüllen: von der Summe der im

Bilanz aufgezeichneten Vermögen (ohne Geldmittel und Geldforderungen) ist mindestens 75% der Buchwert der Immobilien; oder sie haben mindestens 75 prozentige Beteiligung in solchen Gesellschaft, die die vorigen Voraussetzung erfüllt (d.h. die eine Immobiliengesellschaft ist).

Nach dem Vorschlag wäre in der Zukunft Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung nach dem Erwerb von Beteiligung in Immobiliengesellschaft zu bezahlen, nicht nur im Falle von Bauarbeit oder Gebäudenutzung als Haupt- oder Nebentätigkeit, sondern alle Erwerbe könnten unter die Gebühr fallen, unabhängig von derer Tätigkeit.

Finanzielle Transaktionskosten

Im Gegensatz bisher in den veröffentlichten Medien gebrachte Nachrichten, in Sinnen des Vorschlages vor dem Parlament würde die Bezahlung mit Bankkarten oder Kreditkarten ab 1 Januar 2014 nicht von den finanziellen Transaktionskosten abgabenfrei.

Regulierte Immobilien-Investmentgesellschaft

Der Vorschlag würde die Regelung über die regulierten immobilienanlegenden Gesellschaften in mehr Punkten präzisieren. Die Modifizierung betrifft die Regeln der Dividendenauszahlungen und die Schranken der Beteiligungserwerb.

Warensteuer für Gesundheitswesen

Der Gesetzwurf würde die verschiedene Sirup-Produkten auch von der Warensteuer für Gesundheitswesen abgedeckt, darüber hinaus würden die Erzeugnisse, die unter diese Kategorie fallen, Zuständigkeitsfragen erklären.

Zulassungssteuer

Der Gesetzwurf würde die Bedingungen für Steuererstattungsansprüche auf die Modifikation von Fahrzeugen ergänzen. Das würde bedeuten, dass für Fahrzeuge, nachdem sie geändert und im Umlauf gesetzt wurden, wären negativen steuerlichen Unterschiede, die aus der Differenz zwischen der Post- und Pre-Modifikation Staaten ausweisbar ist, erstattungsfähig, wenn die Umwelt-Klassifizierung des modifizierten Fahrzeug höher als die Vorhergehende gewesen ist.

Mehrwertsteuer

Datum der Erfüllung im Falle der periodischen Zahlungen

Basierend auf dem Gesetzwurf würde das Datum der Erfüllung der Transaktionen, die von den periodischen Zahlungen bedeckt werden, der letzte Tag des Abrechnungszeitraums sein als Hauptregel.

Es gäbe einige Ausnahmen, wenn periodische Zahlungen unter den mit der festgelegten Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklang stehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen fällig sind. In diesen Fällen würde das Datum der Erfüllung die Fälligkeit der Zahlung bleiben. Die neuen Regeln sollten für Abrechnungsperioden ab 14 März 2014 beginnen und bei denen die Zahlung von 14 März 2014 gelten würden.

Rückwirkende Beschränkung der Steuerbemessungsgrundlage

Als neue Regelung einrichtet das Gesetz in einigen speziellen Fällen und unter speziellen Bedingungen, dass die Steuerbemessungsgrundlage mit dem späteren gebotenen Rabatte auch reduziert werden kann, wenn der steuerpflichtigen Verkäufer basierend auf einem speziellen, von dem Gesetz, separiert definierten Gutschein (Voucher) für solchen Steuerbezahler oder nicht Steuerbezahler bonifizieren, die die Ware oder die Dienstleistung in Anspruch für eine Rückerstattung nicht direkt von Steuerbezahler nimmt.

Fern würde der Gesetzwurf die für die nachherige Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage geltende Regelung modifizieren. Der Zweck der geplanten Modifikation ist, die Regelung der rückwirkenden Beschränkung der Steuerbemessungsgrundlage auf alle möglichen Szenarien, wenn die Steuerbemessungsgrundlage oder die zahlbare Steuer nachherig vermindert wird, auszudehnen. Aber immer noch nicht wären alle Möglichkeiten der rückwirkenden Beschränkung vom Gesetzwurf bedeckt. Es gäbe immer noch bestimmte Fälle – die fallen nicht unbedingt mit derzeit bekannten Fällen zusammen – wenn die Steuerbemessungsgrundlage und/oder der Betrag der zahlbaren Steuer selbst beschränkt werden sollte und Selbstrevision durchgeführt werden sollte. (Zum Beispiel, wenn höhere Mehrwertsteuer in der Rechnung von der Rechnungsteller fälschlicherweise angegeben wird, fern würde der

Gesetzwurf die rückwirkende Beschränkung der Steuerbemessungsgrundlage nur auf einen Teil der ermäßigten Konstruktionen ausgedehnt (z.B. Drei-Parteien-Konstruktionen oder auf Gutschein basierende Konstruktionen). Außerdem ist es fragwürdig, ob der Einzug ab Jahr 2014 unter den Fällen fallen hineinpassen, wenn die rückwirkende Beschränkung der Steuerbemessungsgrundlage ohne Selbstrevision ausführt werden kann.

Frist für die Überführung vom Warenexport nach außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Basierend auf dem Gesetzwurf, in Fällen, wenn Steuerbefreiung mit dem Export von Waren nicht angewendet werden konnte – weil der Ausgang der Ware aus der Europäischen Gemeinschaft nicht innerhalb von 90 Tagen (wie das in dem relevanten Gesetz gestellt ist) gemacht wird –, könnte diese Frist praktischerweise bis 360 Tage verlängert werden. Das bedeutet, dass, wenn die Waren innerhalb 360 Tage verlassen werden, würde die Befreiung von Steuer gelten (also die rückwirkende Beschränkung der zahlbaren Mehrwertsteuer).

Die Ausweitung des Beobachtungszeitraums auf Rechte vom Vermögenswert

Der Gesetzwurf würde den obligatorischen 5- oder 20-jährigen Beobachtungszeitraum auf Rechte vom Vermögenswert ausdehnen, ähnlich wie bei Sachanlagen. Während des oben genannten Beobachtungszeitraums ist die rückwirkende Korrektur der absetzbaren Steuervorauszahlungen notwendig, wenn es irgendwelche Änderungen in die Faktoren der absetzbaren Steuervorauszahlungen gibt.

Sacheinlage und Rechtsnachfolge

Der Gesetzwurf würde die Interpretation von den Regeln für die Korrektur der Sachanlagen interpretieren verändern in Fällen, wenn des betreffenden Vermögenswerts als Sacheinlage oder durch Rechtsnachfolge zu einem anderen Steuerzahler übertragen ist. In diesem Kontext gibt der Gesetzwurf an, wie die Sacheinlage in eine solche Situation so behandelt werden sollte. Er schreibt vor, dass die Jahrabschlusskorrektur im Jahr des Erwerbs sowohl beim Beitragszahler/Rechtsvorgänger als auch beim Erwerber der Sacheinlage/Rechtsnachfolger für das ganze Jahr zeitanteilig berechnet werden sollte.

Sonstige Änderungen

Der Gesetzwurf würde die Anforderungen an die rückwirkende Korrektur der Buchführung der absetzbaren und zahlbaren Steuer vereinheitlichen und vereinfachen.

Der Gesetzwurf würde die Anforderungen an den Inhalt der vereinfachten Rechnungen und Quittungen ändern.

Der Gesetzwurf würde die Anwendbarkeit des umgekehrten steuerlichen Mechanismus auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte ausdehnen.

Änderungen der Zollbestimmungen

Im Rahmen der Genehmigung des Zahlungsaufschub und der Abschlagszahlungen bezweckt der Gesetzentwurf Zahlungserleichterungen zu ermöglichen, falls die Unternehmen mit der Bezahlung der Zölle Schwierigkeiten hätten. Die Genehmigung der Erleichterung liegt in dem Ermessen des Zollamtes.

Der Gesetzentwurf führt eine Korrektionszulage ein, die vom Zollamt bestimmt werden sollte, falls der Deklarant die Änderung der Zollanmeldung einkommt. Der Betrag der Zulage, wenn das Anliegen innerhalb von 90 Tagen ergebnislos ist, ist der dreihundertfünfundsechzigstel der tägliche Notenbankleitzins, aber mindestens dreitausend Forint, allerhöchstens eine Million Forint. Falls die Verlängerung über mehr als 90 Tage beantragt ist, würde der Betrag der Korrektionszulage höher sein.

Änderungen der maßgeblichsten Verbrauchsteuerbestimmungen

Veränderungen auf dem Markt für Schmieröle

Basierend auf dem Gesetzentwurf würden der inländische Vertrieb, der Export, der Import, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Lieferung der Schmieröle genehmigungspflichtig sein. Die Bedingungen des Erwerbs einer Verbrauchsteuergenehmigung würden – abweichend von der Hauptregel – vereinfachter definiert. Im Falle, wenn das Schmieröl in Bulkladung transportiert wird, müsste der Erwerber über die Transportierung das Zollamt nicht mehr

informieren. Die Verpflichtung, das Zollamt zu informieren, würde nur für Personen gelten, die das Produkt transportieren.

Anwendung auf den KN-Codes

Ab dem 1. Juli 2014 würde die Benutzung der jedesmaligen KN-Codes für Verbrauchsterverfahren, für die Erfassungen von verbrauchsteuerpflichtigen Wirtschaften und auch für Datendiensten obligatorisch. Der Gesetzentwurf würde die seit 1998 existierende Doppelheit abändern, welche Veranlassung mit der allgemeine EU Unternehmen- und Rechtspraxis harmonisiert wäre. Das Zollamt würde die verwendeten KN-Codes auf ihrer öffentlichen Website veröffentlichen.

Die Steuerlager und Verbrauchsteuergenehmigungspflichtige Aktivitäten hinsichtlich verflüssigter Kohlenwasserstoffgase

Im Falle der Unternehmen, die Aktivitäten hinsichtlich verflüssigter Kohlenwasserstoffgase unter dem Zolltarif 2901 10 treiben (z.B. Steuerlager in Betrieb halten, in das Handelsregister eingetragen sind, oder über eine Verbrauchsteuergenehmigung verfügen), würde einen ermäßigten Steuersatz zugrunde gelegt bei der Berechnung der Verbrauchsteuersicherheit. In diesen Fällen sollte der auf motorische Gase anwendbare Steuersatz benutzt werden – im Gegensatz zu dem berechneten Ausmaß der bisherigen benutzten Mineralölsteuer. Im Zusammenhang mit dem obigen sollten die Strafen für Verstöße auch mit dem ermäßigten Steuersatz berechnet werden.

Nach dem Gesetzwurf könnte die Genehmigung der Steuerlager in Hinsicht auf verflüssigte Kohlenwasserstoffgase unter dem Zolltarif 2901 10 auch angefordert werden. Solche Aktivität könnte im Besitz der Genehmigung auch durchgeführt werden.

Weitere Änderungen in dieser Produktgruppe dass für die Ausführung der genehmigungspflichtigen Aktivitäten ein günstigerer Satz in ein Million Forint als eine Ausnahme von der Hauptregel bestimmt würde, insofern im Zusammenhang mit verflüssigten Kohlenwasserstoffgasen gefüllten Containers bis 25 Kilogramm das Speichervolumen nicht mehr gewährleistet werden.

Änderungen in Bezug auf die Regulierung von Produktabgabe für Umweltschutz

Die Einführung der Rechtsinstitut: Produktabgabelager

Die wichtigste Änderung des Gesetzwurfs in Bezug auf Produktabgabe für Umweltschutz ist, dass das Rechtsinstitut der Produktabgabelager ab 1 Juli 2014 eingeführt wird. Der Gesetzentwurf stellt zwei verschiedene Typen fest. Der erste Typ ist das Industrieproduktabgabelager, das von den Unternehmern, die mit Herstellung und Darstellung der Produkte befasst wird, kann benutzt werden. Der zweite Typ ist das Handels Produktabgabelager, das für Unternehmen gilt, die Handelsaktivitäten fortsetzen.

Für den Betrieb eines Produktabgabelagers würde die nationale Steuerbehörde eine Lizenz für höchstens fünf Jahren ausgeben, aber der Gesetzgeber schreibt ab 15 Juli 2015 für diese Lizenz die Beschäftigung oder das Engagement ein Produktabgabe Offiziell vor. Für die Betreiber von Produktabgabelager hört die aktuelle Umkehrung Systems, was ein Nachteil für bestimmten Teil des Sektors ist.

Die Ermutigung des Pfandsystems

In der Zukunft sollte keine Gebühr in Bezug auf Mehrwegverpackungen bezahlen werden, wenn diese von dem Schuldner in einem Vermietungssystem für die Verpacker vermietet werden. Die Bedingungen dieses Vermietungssystem sollten auf die Durchführungsverordnung von dem Umweltschutz Produktabgabeamt bewilligt werden. Mit weiteren Verfügungen würde angefangen anfangen, dass die wiederaufbereitende Palette gegen die nicht wiederaufbereitende Palette benutzt werden.

Änderungen hinsichtlich der Ordnung der Steuerzahlung

Vertretungsregeln

Der Gesetzwurf würde die Vertretungsregeln der Steuerrückforderungsprozedur unter dem Mehrwertsteuergesetz vereinfachen. Das besagt,

dass inländisch nicht-ansässige Steuerzahler beim Durchsetzungsverfahren hinsichtlich Mehrwertsteuerrückforderungsprozedur auch von ausländischen Personen, juristischen Personen oder anderen Organisationen vor dem Steueramt vertreten werden könnten.

Meldepflichtbefreiung

Entsprechend dem Gesetzwurf würden Mehrwertsteuerzahler, der Importeur, die Produkte unter den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetz im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerbefreiten innergemeinschaftlichen Import, importiert, während sich ein direkter Zollvertreter verbinde, wird von der Registrierungspflicht, sofern er keine andere Tätigkeit in Ungarn betreibt, befreit. Er wird auch von der Meldepflicht befreit wird, wenn er im Inlande nicht ansässig sind, oder die nicht gehalten sind, sich im Inlande ansässig zu machen, von der inländischen früher angeforderten Steuerregistrierung befreit. Die Befreiung würde möglich, wenn die inländische Aktivität von diesen Unternehmen sich darauf beschränkt, die Waren unter dem Steuerlagerprozedur zu verkaufen. Eine weitere Bedingung für die Befreiung ist, dass die Waren verkauft wären, während sie unter dem Steuerlagerprozedur bleiben, oder, sie vom Zollamt außerhalb von Europäischer Gemeinschaft ausgeführt werden.

Selbstrevision

Nach dem Vorschlag – um Harmonie mit dem Mehrwertsteuergesetz zu schaffen – wird die Ausnahme im Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung auskommen, dass es nicht als Selbstrevision qualifiziert, wenn die Höhe der erklärten Mehrwertsteuer als der Folge der Änderung der Zollbehörde-resolution verändert wird.

Vorgeschlagene Änderungen hinsichtlich Steuerrevisionen

Für eine schnellere und effizientere Durchführung der Steuerrevisionen würde der Gesetzwurf es einrichten, dass Referenzbriefe auch elektronisch geliefert werden. Der Gesetzwurf würde es auch fürs Steueramt ermöglichen, die Wahrhaftigkeit der in der Buchhaltung und in den Steuererklärungen der Steuerzahler betroffenen Angaben im Rahmen einer Revision, die die Sammlung der Angaben

bezweckt, zu bezweifeln. Für die Zwecke einer solchen Revision würde das Steueramt erlaubt, die zur Verarbeitung der Belege benutzenden Softwares, die Computersysteme und die Kalküle zu analysieren.

Die in der Steuerrevision gezogenen Dokumente könnten bis zum Ende der Revision – gegen zu der vorherigen sechzig-Tage Praxis – beim Steueramt gehalten werden, deshalb wird es zweckmäßig, eine Kopie von allem zu machen.

Der Antrag für verbindliche Entscheidung

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, entsprechend dem Gesetzwurf, kann der Antrag für verbindliche Entscheidung Steuerpflicht oder deren Fehlen nur bei dem Steuerzahler bestimmen, der einen Antrag einrichtet. Daneben wird die Zeitfrist für die Auswertung des Antrags für verbindliche Entscheidung von 60 Tage bis 75 Tage, währenddessen in dringlichem Prozess bis 45 Tage erhöhen.

Erheblich vereinfacht wird die Feststellung der Antrag für verbindliche Entscheidungsgebühr gewesen, weil die Gebühr im Falle der normale Prozess 5 Million Forint wäre und für den dringlichen und der langfristige Antrag für verbindliche Entscheidung die Gebühr 8 Million Forint wäre. Im Falle ein langfristiger dringlicher

Antrag für verbindliche Entscheidung wäre die 11 Million Forint.

Basierend auf dem Gesetzwurf wird die sogenannte Konsultierung eingeführt werden, was, für 100 Tausend Forint pro Konsultation, für die Steuerbezahler innerhalb gesetzlichen Rahmen Konsultation vor dem Antrag für verbindlichen Entscheidungsprozess bieten kann. Über der Konsultation würde Protokollbuch anlegen, aber das wäre nicht bindend für die Zollbehörde.

Großer Gesetzwurf ist, dass, obwohl die Möglichkeit zu appellieren gegen die Auflösung des Antrags für verbindliche Entscheidung entfallen würde, wird einen gerichtlichen Weg geöffnet.

Neue Regeln der Strafe im Zusammenhang mit der Unterlassung der Vorauszahlungsergänzung

Steuerzahler können ungewollt mit ihrer Vorauszahlungsergänzungsverpflichtung am Jahresende Wechselkursschwankungen in Unterlassen fallen. Der Gesetzentwurf zielt darauf dieses Problem zu lösen, dass die Differenz von der Berechnung der Basis der Standard-Strafe, die aus Wechselkursschwankungen zwischen dem Tag der Herstellung der Vorauszahlungsergänzung und die Bilanzstichtag ergibt, sollte nicht eingerechnet werden.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

dr. Géza Réczei

Partner

Steuerberatung

Deloitte AG

Tel: +36 1 428 6767

E-mail: greczei@deloittece.com

These materials and the information contained herein are provided by the Deloitte Hungary and are intended to provide general information on a particular subject or subjects and are not an exhaustive treatment of such subject(s).

Accordingly, the information in these materials is not intended to constitute accounting, tax, legal, investment, consulting, or other professional advice or services. The information is not intended to be relied upon as the sole basis for any decision which may affect you or your business. Before making any decision or taking any action that might affect your personal finances or business, you should consult a qualified professional adviser.

These materials and the information contained therein are provided as is, and Deloitte Hungary makes no express or implied representations or warranties regarding these materials or the information contained therein. Without limiting the foregoing, Deloitte Hungary does not warrant that the materials or information contained therein will be error-free or will meet any particular criteria of performance or quality. Deloitte Hungary expressly disclaims all implied warranties, including, without limitation, warranties of merchantability, title, fitness for a particular purpose, non-infringement, compatibility, security, and accuracy.

Your use of these materials and information contained therein is at your own risk, and you assume full responsibility and risk of loss resulting from the use thereof. Deloitte Hungary will not be liable for any special, indirect, incidental, consequential, or punitive damages or any other damages whatsoever, whether in an action of contract, statute, tort (including, without limitation, negligence), or otherwise, relating to the use of these materials or the information contained therein.

If any of the foregoing is not fully enforceable for any reason, the remainder shall nonetheless continue to apply.

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see www.deloitte.hu/about for a detailed description of the legal structure of Deloitte Touche Tohmatsu Limited and its member firms.

Deloitte provides audit, tax, consulting, financial advisory, enterprise risk and legal services (legal services to clients are provided by cooperating law firm Deloitte Legal Szarvas, Erdős and Partners Law Firm) to public and private clients spanning multiple industries. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte has in the region of 200,000 professionals, all committed to becoming the standard of excellence.

© 2013 Deloitte Hungary.